

Bekanntmachung der Grenzen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck

Gem. § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. Seite 503) werden nachfolgend die Grenzen der zum öffentlichen Hafengebiet der Hansestadt Lübeck gehörenden Land- und Wasserflächen bekanntgemacht.

1. Das öffentliche Hafengebiet umfaßt Teile der Trave sowie die mit ihr in Verbindung stehenden Hafenbecken mit den Hafenanlagen und den sonstigen Umschlagstellen sowie den Stadtgraben.
2. Der Lübecker Stadthafen wird begrenzt:
 - 2.1. Im Norden:

Durch die Linie, die das Fahrwasser der Seeschiffsstraße Trave an der Südspitze der Teerhofsinsel rechtwinklig schneidet;
 - 2.2. Im Osten:

Durch die landseitigen Grenzen der Lösch- und Ladeplätze und der sonstigen Umschlagstellen an der Untertrave einschließlich der Stadttrave und der Kanaltrave im Bereich des Klughafens;
 - 2.3. Im Süden:

Durch die Hüntertorbrücke, die Wipperbrücke und die Lachwehrbrücke
 - 2.4. im Westen:

Durch die Linie, die das Fahrwasser des Petroleumhafens an der Nordspitze des Vorwerker Hafens beim Zentralklärwerk rechtwinklig schneidet sowie durch die landseitigen Grenzen der Lösch- und Ladeplätze und sonstigen Umschlagstellen am Vorwerker Hafen, an der Untertrave einschließlich der Stadttrave, Wallhafen sowie am Klughafen.
3. Soweit keine Lösch- und Ladeplätze an die nachfolgend aufgeführten Hafenteile grenzen, wird das öffentliche Hafengebiet durch die Uferlinie begrenzt. Die landseitigen Grenzen der Lösch- und Ladeplätze sowie der sonstigen Umschlagstellen werden -wenn hier nicht besonders beschrieben- durch Tafeln mit der Aufschrift "Hafengrenze" gekennzeichnet.
4. Die einzelnen öffentlichen Hafenteile sind:
 - 4.1. Der Vorwerker Hafen mit dem Schiffswendekreis, der südlich der Teerhofsinsel von der Untertrave abzweigt mit seinen öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen einschließlich der Halbinsel an der Frankfurter Straße;
 - 4.2. der Umschlaghafen von der Abzweigung des Vorwerker Hafens von km 8.5 bis zum km 6.5 mit den öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen, deren östliche Begrenzung die östliche Bordsteineinfassung des Hafenbahngleises an der neuen Hafenstraße darstellt. Ausgenommen sind die privaten Anlagen mit den dazugehörigen Wasserflächen und Anlagen der Bauhöfe der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Hansestadt Lübeck.
 - 4.3. der Burgtorhafen von km 6.5 bis zur Linie Stadtseite der Hubbrücken zur Ostspitze der Wallhalbinsel und bis zur Linie von der NW-Spitze der Wallhalbinsel zur SO-Ecke des Geländes der Firma LMG, sowie dem Burgtorkai, dessen Begrenzung die östliche Bordsteineinfassung des Hafenbahngleises bildet. Ausgenommen sind die privaten Anlagen der Firma Krupp Fördertechnik mit den dazugehörigen Wasserflächen.

- 4.4 der Wallhafen mit seiner Wasserfläche von der NW-Spitze der Wallhalbinsel zur SO-Ecke des Geländes der Firma Krupp Fördertechnik, bis zur Eisenbahnbrücke über den Stadtgraben mit den öffentlichen Umschlagflächen auf der Roddenkoppel in einem Streifen von 2,0 m von der Kaikante sowie der westlichen Kaistrecke der Wallhalbinsel. Zu dieser Kaistrecke gehört die Landfläche in einem Streifen von 5,0 m Breite an der Kaikante bis zur südlichen Hafengrenze.
- 4.5 Der Hansahafen von der Linie der Südecke der Hubbrücke zur Spitze der Wallhalbinsel, von dort bis zur Hafendrehbrücke sowie die Kaistrecke von der NO-Spitze der Wallhalbinsel bis zur landseitigen Hafengrenze; zu dieser Kaistrecke gehört die Landfläche in einem Streifen von 5,0 m Breite an der Kaikante und der Hansekai bis zur östlichen Regellichtraumgrenze des Hafenbahngleises.
- 4.6 der Holstenhafen von der Hafendrehbrücke bis zur Holstenbrücke mit seinen Kaianlagen und Uferwegen;
- 4.7 die Obertrave von der Holstenbrücke aufwärts bis zur Wipperbrücke;
- 4.8 der Stadtgraben von der Eutiner Eisenbahnbrücke am Ende des Wallhafens bis zur Lachwehrbrücke
- 5.1 der Klughafen von den Hubbrücken bis zur Hüntertorbrücke einschließlich der Schiffs Liegeplätze und der beiderseitigen Uferwege;
6. Zum öffentlichen Lübecker Hafengebiet gehören ferner:
 - 6.1 Der Schlutupkai I von der Nordspitze bis zur Grellwerft mit der davor liegenden Wasserflächen von 50 m Breite,
 - 6.2 der Fischereihafen in der Schutuper Wiek
 - 6.3 der Schlutupkai II mit der davorliegenden Wasserfläche in 20 m Breite, höchstens jedoch bis zur Grenze des Fahrwassers.
 - 6.4 das öffentliche Hafengebiet in Lübeck-Travemünde. Es umfaßt den Skandinavienkai mit den Fähranlegern, den Fischereihafen mit seinen Anlagen, den Ostpreußenkai, die öffentlichen Brücken und Dalben vom Ostpreußenkai bis zur Rettungsstation (Überseebrücke 1 und 2, Kaiserbrücke, Prinzenbrücke) und den Kohlenhofkai mit den jeweils davorliegenden durchgehenden Wasserflächen. Die Breite dieser Wasserflächen beträgt vor den Anlagen des Skandinavienkais 50 m, im übrigen 30 m, reicht jedoch höchstens bis zur Fahrwassergrenze (6,5 m - Linie)
 - 6.5 der Seelandkai an der Seelandstraße zwischen der Herrenbrücke und der Flender Werft AG mit der davorliegenden derzeitigen Wasserfläche in 95 m Breite . Die landseitigen Grenzen sind mit Hafengrenzschildern und einem Zaun kenntlich gemacht.

Lübeck, den 13.10.1999

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck